



Das Schweigen der Ämter

Der medienrechtliche Auskunftsanspruch
und seine Durchsetzung

Auskunftsanspruch: Träger

- Vertreter der Presse und des Rundfunks, §§ 4 bzw. 5 LPG; § 9a RStV; Art. 5 GG
- Mediendienste mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, § 9a RStV
- Informationsfreiheitsgesetze:
Zugang für jeden

Auskunftspflichtig: Behörden

■ Geltungsbereich

- Bundesbehörden: Art. 5 GG
- Behörden von Ländern und Gemeinden: §§ 4,5 LPG
 - Legislative, Exekutive, Judikative
 - keine Begrenzung auf bestimmte Sachgebiete
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht selbst Grundrechtsträger sind
- Unternehmen in öffentlicher Hand, soweit sie staatliche Aufgaben wahrnehmen

Auskünfte von Unternehmen, Vereinen, Verbänden etc.

■ Kein Auskunftsanspruch

- **Ausnahme: Unternehmen in öffentlicher Hand**
- im Übrigen: durch Anfrage sorgfältige Recherche

■ Informationsquellen

- Grundbuchauskunft /-einsicht (GBO)
- Handelsregister: Auskunft / Einsicht (HGB)
- Vereins- / Genossenschaftsregister (BGB, GenG)
- Registerportal (kostenpflichtig)

■ Aufsichtsbehörde

Auskunftsanspruch: Grundsätze

Auskunft = wahrheitsgemäße Beantwortung
von Fragen

Inhalt / Umfang:

- „Geschehnisse“: „äußere“ Tatsachen
- nicht: „innere“ Vorgänge, wie Absichten, Motive
- nicht: eigene Wertung, rechtliche Stellungnahme

Form:

- Auswahlermessen der Behörde

Form der Auskunft

Auskunft = wahrheitsgemäße Beantwortung
von Fragen

Form: Auswahlermessen der Behörde

Akteneinsicht: Informationsfreiheitsgesetze

Registereinsicht: Vereinsregister, Handels-
register, Grundbuch

Grenzen I:

Schwebende Verfahren

- Gerichtsverfahren, Bußgeldverfahren, Disziplinarverfahren, Untersuchungsausschüsse
- Beeinträchtigung, Gefährdung
- Beispiel: Love Parade Duisburg

Grenzen II: Geheimhaltung

- Vorschriften über Geheimhaltung oder Amtsverschwiegenheit:
 - gesetzliche Verschwiegenheitspflichten
 - „Verschlussachen“: gerechtfertigt?
 - nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderats: nur bei hinreichender Legitimation der Geheimhaltung
- Funktionsfähigkeit der Behörde: „überwiegendes öffentliches Interesse“?



Grenzen III: Persönlichkeitsschutz; Betriebs-/Geschäftsgeheimnis

- Schutzwürdiges privates Interesse?
Abwägungserfordernis

Gleichbehandlung

- Anspruch auf Belieferung mit Medienmitteilungen

Verhalten bei Informationsverweigerung

- **Berichterstattung**
 - Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht
- **(Dienstaufsichts-)Beschwerde**
- **Gerichtliche Durchsetzung**
 - Vorverfahren
 - Klage (Verwaltungsgericht)
 - Sonderformen:
 - ~ Auskunftsverweigerung durch Staatsanwaltschaft
 - ~ Auskunftsverweigerung durch Gericht
 - ~ Registersachen

Kosten

■ Medienrechtliche Auskunft

- kostenlos

■ IFG

- Gebühr: 0 – 500 € (Höhe abhängig vom Arbeitsaufwand der Behörde)
- Ersatz von Auslagen (Höhe abhängig von Art und Menge der Kopien)
- Ermäßigungen und Befreiungen (wg. Billigkeit / öffentliches Interesse)

Kosten der Durchsetzung

- (Dienstaufsichts-)Beschwerde
 - Ombudsmann / Datenschutzbeauftragter
 - kostenlos
- Vorverfahren
 - Gebühr
 - Anwaltskosten
- Klage
 - Gerichtsgebühr / Auslagen
 - Anwaltskosten
 - Streitwert